

# Fachhochschul-Förderrichtlinie 2020

## Wiener Förderprogramm für Fachhochschulen

### 1. ZIELE

Die Stadt Wien will mit diesem Förderprogramm das Angebot an hochwertigen und zukunftssträchtigen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Wiener Bevölkerung verbessern sowie für die Wiener Unternehmen in den Zukunftsbranchen ein ausreichendes Angebot an Fachkräften sichern. Aus diesem Grund fördert sie die Qualitätssicherung und -verbesserung von Fachhochschul-Studiengängen in Wien sowie deren Anpassung an wichtige technologie- und wirtschaftspolitische Entwicklungen. Gefördert werden insbesondere die Themenbereiche „Qualitätssicherung der Lehre und der Studienbedingungen“, „ausbildungsbezogene Forschung und Entwicklung“ sowie „Internationalisierung“. Dabei werden im Interesse der Studierenden und des Wirtschaftsstandortes Wien hohe Anforderungen an die Projekte sowie an die fachliche Eignung der Antragsteller gestellt.

### 2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

**2.1. Antragsberechtigt** hinsichtlich der gegenständlichen Förderung sind Fachhochschul-Erhalter in Wien für die von ihnen in Wien betriebenen und von der bundesgesetzlich zuständigen Behörde (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria; § 8 Abs. 1 FHStG) akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge. Bei gemeinsamen Projekten der Antragsberechtigten (Gemeinschaftsprojekten) ist es erforderlich, dass die Verteilung von Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen und Fördermitteln unter den Mitgliedern der Gemeinschaft schriftlich geregelt ist und bei der Antragstellung offengelegt wird.

**2.2. Nicht antragsberechtigt** im Rahmen dieser Richtlinie sind Fachhochschul-Erhalter hinsichtlich der Fachhochschul-Studiengänge im Sozial- und Gesundheitsbereich, soweit sich der Studiengang mit der (ehemaligen) Ausbildung in Krankenpflegesschulen und medizinisch-technischen Akademien bzw. vergleichbaren Einrichtungen deckt, sowie Ausbildungsinstitutionen des Bundes.

### 3. KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG DER FÖRDERWÜRDIGKEIT

Entsprechend den unter Punkt 1. dargelegten Förderzielen sind bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit eines eingereichten Projekts insbesondere die folgenden generellen Kriterien zu berücksichtigen. Bei den einzelnen Calls werden die jeweils relevanten Kriterien im Detail spezifiziert bzw. durch Call-spezifische Kriterien ergänzt:

- Wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsqualität
- Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für benachteiligte bzw. besonders belastete Personengruppen (z.B. berufsbegleitend Studierende, Studentinnen und Studenten mit einschlägiger beruflicher Qualifikation, mit Berufsreifeprüfung oder mit

Studienberechtigungsprüfung, Frauen in technisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen),

- Qualität des Projektes sowie Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bewältigung der im Antrag genannten Problemstellungen,
- Zusatznutzen des Projektes für die Lehre bzw. die Forschung des Antragstellers
- Zusatznutzen des Projektes für die Entwicklung des Wiener Fachhochschul-Sektors
- Effizienz und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes,
- Gender Mainstreaming,
- Kooperation und Vernetzung mit Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen.
- Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiepolitik der Stadt Wien (vgl. die relevanten Strategien der Stadt Wien: „Innovatives Wien 2020“ bzw. „Wien 2030: Wirtschaft & Innovation“; „Smart City Rahmenstrategie“).

## **4. FÖRDERUNG**

### **4.1. Art und Ausmaß**

Die Förderung besteht in einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gegen Abrechnung für im Zuge von Ausschreibungen qualifizierte Projekte. Das relative und/oder absolute Ausmaß der Förderung wird in den Ausschreibungen festgelegt. Jeder Erhalter kann bei einer Ausschreibung mehrere Projektanträge einreichen. Die Zuschüsse erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren und die Projektaktivitäten im nichtwirtschaftlichen Bereich der Fachhochschule angesiedelt sind (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfen, Abl. vom 19.07.2016 C 262, S. 1; Punkt 2.5. Bildungswesen und Forschungstätigkeiten).

Hinsichtlich der Sachkosten und der externen Personalkosten kann die Umsatzsteuer nur für den Fall berücksichtigt werden, dass ein Vorsteuerabzug gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht möglich ist. Bei Ausschreibungen ist dies bei der Festlegung der absoluten Förderhöhe von Projekten zu berücksichtigen.

### **4.2. Bemessungsgrundlage**

Zur Umsetzung der am besten bewerteten Projekte kann nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit ein Zuschuss zu nachstehend angeführten Projektkostenbestandteilen gewährt werden. Präzisierungen können insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen und Handbüchern festgelegt werden:

#### 4.2.1. Personalkosten

- Interne Personalkosten für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Bruttolöhne können bis zur Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung anerkannt werden. Ein 32%iger Zuschlag für direkte Lohnnebenkosten kann hinzugerechnet werden. Zusätzlich kann auf die Bruttolöhne plus Lohnnebenkostenpauschale eine Gemeinkostenpauschale in der Höhe von 20% aufgeschlagen werden. Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Fachhochschule sind im Rahmen der geförderten Projekte förderbar. Die Leistungen von angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den geförderten Fachhochschulen sind ausschließlich als interne Personalkosten zu berücksichtigen.
- Externe Personalkosten: Dazu zählen Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### 4.2.2. Sachkosten

- Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt stehen (z.B. Fachbücher). Es können Kosten für Lieferungen und Leistungen anerkannt werden, die überwiegend den Zielen des gegenständlichen Projektes

dienen und von Dritten gegen Rechnung bereitgestellt werden (z.B. Werkverträge). Nicht förderbar sind Kosten für Bewirtung oder Werbegeschenke.

- Investitionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt stehen (z.B. Laborgeräte). Es können Kosten für Lieferungen und Leistungen anerkannt werden, die überwiegend den Zielen des gegenständlichen Projektes dienen und von Dritten gegen Rechnung bereitgestellt werden. Die Finanzierung von Investitionsgütern im Wege von Leasing-, Miet- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen kann akzeptiert werden, sofern diese Verträge eine Mindestlaufzeit (Kündungsverzicht) von 3 Jahren bei Mobilien bzw. von mindestens der Dauer der Laufzeit des gegenständlichen Projektes bei Immobilien aufweisen. Bei Investitionen (jedenfalls bei Investitionsobjekten ab 5.000 Euro) im Zuge der Projektdurchführung ist eine aliquote Zurechnung und Verteilung der Investitionskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer vorzunehmen.
- Reisekosten können gefördert werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt stehen.

#### 4.2.3. Gemeinkosten

- Gemeinkosten (z.B. Miete, allgemeine Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) werden durch eine Gemeinkostenpauschale (vgl. Punkt 4.2.1. interne Personalkosten) abgegolten und dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.

#### **4.3. Geistiges Eigentum**

Bei Projekten mit Kooperationspartnern sind über die Verwendung bzw. Nutzung der aus der Abwicklung dieser Projekte resultierenden Ergebnisse schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

#### **4.4. Wissenstransfer**

Alle Einnahmen aus Wissenstransfer sind für das jeweilige Projekt bzw. für die vom Fördernehmer in Wien betriebenen antragsberechtigten Fachhochschul-Studiengänge zu verwenden. Mittelbare Begünstigungen bestimmter Unternehmen sind nicht zulässig.

#### **4.5. Nutzung bzw. Verwertung von Projektergebnissen**

Falls es nach Projektende zu einer Nutzung bzw. Verwertung von Projektergebnissen durch den Fördernehmer kommt, so sind alle Einnahmen für die vom Fördernehmer in Wien betriebenen antragsberechtigten Fachhochschul-Studiengänge zu verwenden.

#### **4.6. Andere Förderungen**

Unzulässig ist eine wie immer geartete mehrfache Förderung hinsichtlich der gleichen Kostenanteile eines Projekts.

#### **4.7. Kennzeichnungspflicht**

Die Fördernehmer sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit deutlich sichtbar auf die Förderung durch die Stadt Wien aufmerksam zu machen.

#### **4.8. Kosten von begleitenden Maßnahmen**

Von dem für diese Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Gesamtbudget sind bis zu 5% für die Kosten von begleitenden Maßnahmen der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik wie insbesondere Abwicklung, Begutachtung, Finanzkontrolle und Evaluation reserviert.

## **5. ABLAUF**

### **5.1. Ausschreibungen („Calls“)**

Die Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik kann nach Maßgabe der fachhochschulpolitischen Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten Ausschreibungen vornehmen und die für das Erreichen des Ausschreibungszieles adäquaten Detailbestimmungen auf Basis der vorliegenden Richtlinie festlegen. Diese Ausschreibungen werden mindestens 3 Monate vor Beginn der Einreichfrist an alle Antragsberechtigten ausgesandt sowie im Zuge einer für alle Antragsberechtigten zugänglichen Informationsveranstaltung bekanntgegeben. In diesem Ausschreibungstext sind jedenfalls zu nennen:

- das Ausschreibungsziel,
- die besonderen Ausschreibungsbestimmungen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit der eingereichten Projekte (in der Regel durch Hervorhebung oder Konkretisierung eines oder mehrerer der unter Pkt. 3. genannten Kriterien oder gegebenenfalls durch Nennung eines bestimmten Gestaltungsbereiches oder einer bestimmten Problemstellung, für deren Lösung Vorschläge gesucht werden),
- der Einreichzeitraum,
- das bereitgestellte Budget,
- das relative und/oder absolute Ausmaß der Förderung,
- die Mindestanforderungen für Förderbarkeit (z.B. Mindestanzahl an Bewertungspunkten).

### **5.2. Einreichung**

Die Anträge sind innerhalb des Einreichzeitraumes bei der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik mit den vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Antragsformularen einzureichen. Projektkosten sind erst ab Einreichung (es gilt das Datum des Einganges bei der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik) anerkenbar. Auch bestehende Projekte können ab dem Zeitpunkt der Einreichung gefördert werden.

### **5.3. Begutachtung und Bewertung**

Diese erfolgen durch die Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik sowie durch eine von der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik eingesetzte – aus mindestens drei Expertinnen bzw. Experten bestehende – Jury bzw. durch gegebenenfalls zusätzlich beigezogene Fachgutachterinnen oder Fachgutachter; es dürfen bezüglich der mit der Begutachtung/Bewertung betrauten Personen keine Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

Alle Angaben der Antragsteller werden von der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik, den Jurymitgliedern und den gegebenenfalls zusätzlich beigezogenen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern vertraulich behandelt.

Die von der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik bestellten Jurymitglieder erhalten eine von der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik vorab festgelegte Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Jurysitzung sowie Kostenersatz für allfällige Spesen.

### **5.4. Förderempfehlung**

Die eingereichten Projekte werden von der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik auf Erfüllung der formalen Kriterien geprüft und danach an die Jury weitergeleitet. Von der Jury werden die eingereichten Projektvorschläge auf Basis der in den Ausschreibungsbedingungen genannten Kriterien bewertet. Alle Anträge, die in der ersten Bewertungsrunde positiv bewertet werden, erhalten vorbehaltlich der Budgetrestriktion eine Förderempfehlung der Jury. Falls mehrere Anträge in der ersten

Bewertungsrunde eng beieinanderliegende Bewertungen erhalten haben, jedoch nicht für alle diese Anträge ausreichend Budget vorhanden ist, werden diese Anträge von der Jury nochmals diskutiert. Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die besten Projekte nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch die Jury zur Förderung vorgeschlagen. Falls die Summe der für die positiv beurteilten Projekte beantragten Fördermittel geringer ist als das bereitgestellte Budget, kann es zu einer Minderausschöpfung des Budgets der jeweiligen Ausschreibung kommen.

### **5.5. Förderentscheidung**

Die Entscheidung erfolgt durch die Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik auf Basis der Empfehlungen der Jury. Die Mitteilung über diese Entscheidung und die geplante Förderabwicklung erfolgt schriftlich, die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

### **5.6. Auszahlung**

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt

- in Teilzahlungen oder
- nach Projektabschluss.

#### 5.6.1. Teilzahlungen

Sofern in der Mitteilung über die Gewährung keine die Auszahlung aufschiebenden Bedingungen genannt sind, kann unmittelbar nach der Zustellung der Mitteilung ein Akonto im Ausmaß von maximal 25% des zugesagten Förderbetrages ausgezahlt werden. Bei mehrjährigen Projekten kann erstmals ein Jahr nach Auszahlung des Akontos eine weitere Förderrate in der Höhe von maximal 50% des zugesagten Förderbetrages ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung von Förderraten ist die Vorlage eines aktuellen Zwischenberichtes, aus dem ein plangemäßer Projektfortschritt ersichtlich ist. Mindestens 10% des zugesagten Förderbetrages sind bis zur Projektabrechnung aufzubehalten.

Nach Abschluss des der Förderung zugrundeliegenden Vorhabens, Vorlage und Prüfung eines vom Antragsteller vorzulegenden Endberichtes, wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderfähig anerkannten Ist-Kosten des geförderten Vorhabens neu berechnet. Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, werden vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung sowie bereits geleistete Teilzahlungen in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist vom Antragsteller binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen.

#### 5.6.2. Nach Projektabschluss

Die Förderung kann, abhängig von Ausmaß und Dauer des Projektes, auch im Ganzen nach Projektabschluss, Vorlage einer Abrechnung und eines Endberichtes über den Verlauf und den Erfolg des geförderten Projektes, ausgezahlt werden.

### **5.7. Projektevaluierungen**

Von der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik werden zur Überprüfung der Einhaltung der inhaltlichen Projektziele sowie der ordnungsgemäßen Umsetzung von ausgewählten geförderten Projekten Sachverständige bestellt, die wissenschaftliche Fachgutachten verfassen und eine von der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik vorab festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Kostenersatz für allfällige Spesen erhalten. Alle Informationen betreffend die evaluierten Projekte sind von den Sachverständigen vertraulich zu behandeln.

## **6. AUSKUNFTS- UND BERICHTSPFLICHTEN**

Alle Förderempfänger sind verpflichtet, in Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt auftretende Fragen der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik ohne Verzug, vollständig und - wenn verlangt - schriftlich zu beantworten, sowie angeforderte Prüfunterlagen beizubringen.

Wesentliche, für die Umsetzung und den Erfolg des Projektes relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während der Projektabwicklung (z.B. Änderung der Projektleitung bzw. der Projektlaufzeit) müssen der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik unverzüglich schriftlich berichtet werden. Präzisierungen können in Handbüchern festgelegt werden.

## **7. WIDERRUF**

Die Zuerkennung der Förderung kann im Zeitraum von der Genehmigung bis zu 10 Jahre nach der letzten Auszahlung bzw. Abschluss des Projektes widerrufen werden, wenn

- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde,
- die Förderung unionsrechtswidrig als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. für Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich des Fördernehmers verwendet wurde (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfen, Abl. vom 19.07.2016 C 262, S. 1; Punkt 2.5. Bildungswesen und Forschungstätigkeiten) und/oder die Europäische Kommission einen Rückforderungsbeschluss erlässt,
- Kontrollen durch den Magistrat der Stadt Wien oder dessen Beauftragten bzw. durch den Stadtrechnungshof Wien oder dessen Beauftragten bzw. durch den österreichischen Rechnungshof oder dessen Beauftragten verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten verletzt werden,
- der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Erhalter mangels die Anlaufkosten deckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Betrieb des Erhalters auf Dauer eingestellt wird,
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen,
- sich der zeitliche Ablauf des Projektes ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert, das Projekt sich wesentlich verändert oder abgebrochen wird.

Ist das Projekt in konkrete (insbesondere zeitlich aufeinanderfolgende) Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden; eine derartige Beschränkung auf bloßen teilweisen Widerruf hat jedoch zu unterbleiben, wenn den Fördernehmer ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

Ist bei einer Gemeinschaft von Antragstellern der Widerrufsgrund der Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels die Anlaufkosten deckenden Vermögens nur hinsichtlich eines Antragstellers realisiert, so kann vom Widerruf abgesehen werden, wenn das Projekt von den verbleibenden Projektträgern ordnungsgemäß zu Ende geführt wird.

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen zwei Wochen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in Höhe des in der Haushaltsordnung der Stadt Wien oder einer an deren Stelle tretenden Rechtsgrundlage genannten Wertes zur Anwendung gelangt.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik unverzüglich schriftlich bekanntzugeben – bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann von einer Verzinsung der Rückzahlung abgesehen werden.

## **8. RECHTSGRUNDLAGE**

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Projektförderung erfolgt durch die Magistratsabteilung Wirtschaft, Arbeit und Statistik auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 25.10.2019 unter Pr.Z. 820338-2019-GFW beschlossenen Richtlinie, der darauf beruhenden Ausschreibungstexte sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

Auf Basis der vorliegenden Richtlinie können von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2024 Fördermittel vergeben werden. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Gerichtsstand ist Wien.

## **9. EINREICHUNGS- UND ABWICKLUNGSSTELLE**

Magistratsabteilung  
Wirtschaft, Arbeit und Statistik  
Meiereistraße 7, Sektor B  
A-1020 Wien  
E-Mail: post@ma23.wien.gv.at